

**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt
Prüfung - Beratung

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2023
der Gemeinde Benndorf**

Az.: 14.40.16
Datum: 25.11.2025
Prüferin: Frau Schulz

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und –durchführung	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023.....	6
5.1	Ergebnisrechnung	7
5.2	Finanzrechnung.....	8
5.3	Haushaltsausgleich	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz)	9
5.4.1	Bilanzaktiva	9
5.4.2	Bilanzpassiva	11
5.5	Anlagen.....	13
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk.....	14

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie Land Sachsen-Anhalt
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
FFw	Freiwillige Feuerwehr
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJ	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
ISV	Infrastrukturvermögen
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt
KomKBVO	Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und –durchführung

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2023 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2023 nach § 120 KVG LSA.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzungen vom 22.04.2022 und 29.04.2024 sowie der Verlängerung vom 29.05.2024 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formuliert Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes in seiner Sitzung am 06.02.2023 und widersprach damit dem Grundsatz der Vorherigkeit.

B₁ Der Ausgleich des Ergebnisplanes gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2023 nicht erreicht. Der Ergebnisplan weist einen Fehlbetrag in Höhe von 58.100 EUR aus.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden von der Gemeinde weder Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen noch Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah lt. Verfügung vom 14.03.2023 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 900.000 EUR wurde in voller Höhe genehmigt. Die Genehmigung erging unter den Auflagen

- die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung kontinuierlich und termingerecht fortzuführen,
- die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und den Liquiditätsbedarf zu reduzieren. Die überarbeitete Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist der Kommunalaufsichtsbehörde mit den Unterlagen zur Haushaltsplanung 2024 vorzulegen.
- mit der Fortschreibung ist zusätzlich eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Es wurde angeordnet, den rückständigen Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 schnellstmöglich dem RPA zur Prüfung vorzulegen. Bis zum 31.03.2023 war ein Maßnahmen- und Zeitplan zur planmäßigen Umsetzung der fristgemäßen Erstellung des rückständigen Jahresabschlusses vorzulegen. Ab dem 15.04.2023 war gegenüber der Kommunalaufsicht in 4-wöchigen Abständen über den Stand der Erstellung und die Umsetzung zu berichten.

Der Maßnahmen- und Zeitplan wurde zum geforderten Termin erstellt und enthält die zu erledigenden Maßnahmen mit der jeweiligen Terminstellung. Der monatliche Bericht über den Stand und die Umsetzung erfolgte nur im Zeitraum vom 15.04.2023 bis 22.06.2023. Danach war die Vorlage des Jahresabschlusses mit Termin vom 30.06.2023 vorgesehen. Dieser verschob sich lt. dem letzten Bericht vom 22.06.2023 bis zum 30.08.2023.

B₂ Der Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde kam die Gemeinde nur zum Teil nach und verzichtete auf weitere Berichterstattungen.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2021 stellte der Bürgermeister am 20.12.2023 fest und dem RPA wurde der Jahresabschluss am 02.01.2024 zur Prüfung vorgelegt. Der Schlussbericht wurde mit Datum vom 18.12.2024 gefertigt.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der KAB unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 12.04.2023 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2023 Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 09.12.2024 fest. Dem RPA wurde der endgültige Jahresabschluss am 19.12.2024 zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund der notwendigen Korrektur des Jahresabschlusses 2022 wurde auch eine Überarbeitung des Jahresabschlusses 2023 erforderlich, die zum 18.09.2025 abgeschlossen war. Mit gleichem Datum wurde der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt erneut vorgelegt.

B₃ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 13.05.2024 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 einschließlich seiner Ergänzungen und der Verlängerung vom 29.05.2024 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2023	Bilanz zum 31.12.2023		Ergebnisrechnung 2023
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 79.635,24 €	<u>Anlagevermögen</u> 4.750.561,33 €	<u>Eigenkapital</u> 2.994.717,97 € -> dav. Jahresergebnis 329.156,30 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 2.534.537,43 €
<u>Einzahlungen</u> 2.923.763,39 €	<u>Umlaufvermögen</u> 824.799,63 € -> davon liquide Mittel 439.413,41 €	<u>Sonderposten</u> 2.300.653,10 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 2.563.985,22 €	<u>RAP</u> 13.770,41 €	<u>Rückstellungen</u> 35.487,65 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 2.205.381,13 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 439.413,41 €	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 156.980,44 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 5.589.131,37 €	<u>RAP</u> 101.292,21 €	Jahresüberschuss 329.156,30 €
		<u>Bilanzsumme</u> 5.589.131,37 €	

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis. Aus dem Saldo des ordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 329.156,30 EUR. Die Erträge im HHJ 2023 reichten somit aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Der Planvergleich der Ergebnisrechnung bezüglich der ordentlichen Erträge und Aufwendungen stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz wie folgt dar:

	Haushaltsansatz	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis lt. Jahresrechnung	Plan-Ist- Vergleich
	-EUR-			
Erträge	2.239.900,00	2.320.209,38	2.534.537,43	+ 214.328,05
Aufwendungen	2.298.000,00	2.391.347,74	2.205.381,13	- 185.966,61

Das Ergebnis des Berichtsjahres ist auf höhere Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen (98,0 TEUR), Konzessionsabgaben (17,9 TEUR) und der ertragswirksamen Auflösung von Rückstellungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 (14,3 TEUR) zurückzuführen.

Die verminderten Aufwendungen spiegeln sich mit 165,8 Mio. EUR hauptsächlich in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, insbesondere bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (101,0 TEUR) und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (15,0 TEUR) bzw. bei den Aufwendungen für Mieten und Pachten (26,0 TEUR) wider.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + 336.763,53 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten im geprüften Haushaltsjahr aus, um die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Gemeinde standen somit Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite und zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit + 416.672,56 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit - 393.681,61 EUR
Aufgrund der im Berichtsjahr vorgenommenen Tilgungen und der Buchung der Auszahlung des Liquiditätskredites weist der Saldo im Berichtsjahr ein negatives Ergebnis aus. Anzumerken ist, dass die Abbuchung der letzten Tilgungsraten in Höhe von insgesamt 27.923,98 EUR erst am 02.01.2024 durch das Kreditinstitut erfolgte und daher in der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2024 nachgewiesen wird.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln + 23,69 EUR.

Der Finanzmittelbestand lt. Tagesabschluss vom 03.01.2024 weist zu den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung eine Differenz vom 190,77 EUR aus. Diese Differenz resultiert aus einem Zahlungsvorgang, der der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zuzuordnen war. Die Korrektur erfolgte zum 14.02.2024. Damit wurde die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung lt. Tagesabschluss vom 14.02.2024 wieder hergestellt. Die entsprechenden Unterlagen lagen zur Prüfung vor.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2023 gemäß § 44 KomHVO zeigt bezüglich der Finanzrechnung die nachstehenden Ergebnisse:

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit weisen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz Erhöhungen in Höhe von rd. 110,2 Mio. EUR aus und sind hauptsächlich auf die höheren Einzahlungen bei den Gewerbesteuern zurückzuführen. Der Plan/Ist-Vergleich der Auszahlungen zeigt Einsparungen von insgesamt 265,6 TEUR.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen minderten sich 2023 um 56,1 TEUR, ebenso wurden bei den Auszahlungen für eigene Investitionen 76,9 TEUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz weniger verausgabt. Einsparungen zeigten sich insbesondere bei den technischen Anlagen in Bezug auf das Gebäudeleitsystem mit 79,6 TEUR und den sonstigen Baumaßnahmen mit 73,6 TEUR, deren Schwerpunkte bei der Erschließung des Wohnungsbaubereiches und der Errichtung des Spielplatzes Schulplatz liegen.

Die Baumaßnahme Radweg Benndorf-Ahlsdorf-Helbra-Siebigerode weist im geprüften Haushaltsjahr höhere Auszahlungen von 78,9 TEUR auf, die den Vergleich beeinflussen.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit einem Überschuss von insgesamt 329.156,30 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Der Überschuss ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2023 erreicht.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres in Höhe von 950.209,29 EUR bewirkt eine Zuführung an die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, die zum Ende des Berichtsjahres einen Bestand von 1.762.255,52 EUR ausweisen. Zu bemerken ist dabei, dass die Zuführung des Überschusses 2023 noch nicht berücksichtigt wurde.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich somit um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Bilanzstichtag und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Aktiva	31.12.2023	Veränderung VJ
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	483.256,41 EUR	- 17.712,68 EUR
Sachanlagevermögen	4.067.137,78 EUR	- 124.259,98 EUR
Finanzanlagevermögen	200.167,14 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	181.897,71 EUR	- 34.027,28 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	113.189,52 EUR	- 197.759,15 EUR
privatrechtliche Forderungen	90.298,99 EUR	+ 10.772,97 EUR
liquide Mittel	439.413,41 EUR	+ 359.778,17 EUR
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	13.770,41 EUR	- 286,44 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
Bilanzsumme	5.589.131,37 EUR	- 3.494,39 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, seiner Ergänzungen bzw. der Verlängerung reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens und den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Sachanlagevermögen

Die Veränderungen des Sachanlagevermögens zum Haushaltsjahr 2023 stellen sich anhand des Jahresanlagennachweises wie folgt dar:

Bestand per 01.01.2023	4.191.397,76 EUR
+ Zugänge	138.824,75 EUR
- Abgänge	0,00 EUR
- Bilanzielle Abschreibungen	263.084,73 EUR
Bestand per 31.12.2023	4.067.137,78 EUR

Die Zugänge des Sachanlagevermögens im Berichtsjahr beziehen sich mit 60.421,52 EUR auf die Installation der Gebäudeleittechnik in einzelnen Gebäuden der Gemeinde und mit 66.574,02 EUR auf Anlagen im Bau für den Bereich der Tiefbaumaßnahmen, insbesondere für den Radweg Benndorf-Ahlsdorf-Helbra-Siebiggerode.

Der Bau des Radweges war ein Gemeinschaftsprojekt der Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf Helbra und der Stadt Mansfeld und die Finanzierung der Maßnahme erfolgte durch diese Kommunen. Die Grundlage für die Aufteilung der Kosten bildete die gemeindebezogene Abrechnung der bauausführenden Firma. Die stichprobenweise Prüfung des Anteils der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2023 mit einem Wertumfang von insgesamt 204.588,79 EUR ergab keine Beanstandungen.

Grundlage für die Bewertung waren die Festlegungen der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden, die mit dem Beschluss der EÖB außer Kraft trat, i. V. m. der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

B₄ Es besteht unbedingter Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie. Das RPA weist darauf hin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachanlagevermögen wird durch die Konten der Anlagenbuchhaltung entsprechend nachgewiesen. Die Übereinstimmung des Sachanlagevermögens lt. Vermögensrechnung mit dem Jahresanlagennachweis ist im geprüften Haushaltsjahr gegeben.

Die bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen in Höhe von 280.797,41 EUR waren aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung abgebildet.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 betrugen die liquiden Mittel 439.413,41 EUR (Vorjahr: 79.635,24 EUR), die auf Sichteinlagen bei den Banken entfallen und an Hand von Kontoauszügen nachgewiesen werden. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verbesserung um 359.778,17 EUR zu verzeichnen.

Von der Gemeinde wurde im Berichtsjahr 2023 kein Liquiditätskredit in Anspruch genommen.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2023 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Benndorf per 31.12.2023 sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	31.12.2023	Veränderung VJ
Eigenkapital	2.994.717,97 EUR	+ 329.156,30 EUR
Sonderposten	2.300.653,10 EUR	- 141.359,17 EUR
Rückstellungen	35.487,65 EUR	- 13.159,16 EUR
Verbindlichkeiten	156.980,44 EUR	- 466.161,85 EUR
PRAP	101.292,21 EUR	+ 5.311,15 EUR
Bilanzsumme	5.589.131,37 EUR	- 3.494,39 EUR

Gem. RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, seiner Ergänzungen und Verlängerung reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen und die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012. Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr haben sich die Sonderposten im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2023	2.159.293,93 EUR
Zugänge	323.048,02 EUR
Abgänge	0,00 EUR
Abgänge aus der Auflösung	181.688,85 EUR
Bestand per 31.12.2023	2.300.653,10 EUR

Die Zugänge resultieren mit 218.266,72 EUR und 94.565,62 EUR hauptsächlich aus den Sonderposten aus Anzahlungen bzw. der pauschalen Investitionszuweisung für noch nicht zugeordnete Maßnahmen gem. § 16 FAG LSA.

Bezüglich der Mittel zur investiven Verwendung ist es zulässig, diese anzusparen¹. Die Gemeinde hat zum 31.12.2023 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale in Höhe von

¹ Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2021 bzw. 09.07.2021

287.053,56 EUR bilanziert. Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.

Mit Datum vom 22.03.2022 bewilligte die Investitionsbank den am Projekt „Errichtung des Radweges Siebigerode zur touristischen Verknüpfung des regionalen und überregionalen Radwegenetzes im Harzvorland“ beteiligten Kommunen eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 800.993,94 EUR sowie im Rahmen der Projektförderung zur anteiligen Finanzierung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 44.499,66 EUR.

Im Ergebnis der Prüfung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zum Zuwendungsantrag vom 15.11.2022 wurden für die Gemeinde Benndorf nachstehende Anteile ausgewiesen:

- Anteil 90 % Förderung Sachsen-Anhalt Revier 2038 176.225,07 EUR und
- Anteil 5% Landesmittel zur Förderung des Eigenanteils 9.790,28 EUR.

Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung der Sonderposten aus Zuwendungen für den Radweg ergab keine Beanstandungen.

Der Mehrbelastungsausgleich aufgrund des § 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen (StrBauMBelAusglG ST) vom 15.12.2020 i. V. m. der Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich infolge des StrBauMBelAusglG ST für die Gemeinde Benndorf wurde im Haushaltsjahr 2023 lt. Bescheid vom 16.03.2023 mit 7.365,68 EUR festgesetzt. Der Nachweis einschließlich der Nachverrechnung aufgrund der endgültigen Festsetzung von 327,20 EUR für das HHJ 2022 erfolgte ordnungsgemäß in der Bilanzposition 234102 - Sopo aus Anzahlungen mit insgesamt 7.692,88 EUR. Auch im geprüften Haushaltsjahr wurden die Mittel nicht in Anspruch genommen und das Bilanzkonto weist zum 31.12.2023 einen Bestand von insgesamt 14.731,36 EUR aus.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Verbindlichkeiten

Am Ende des Berichtsjahres weist die Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 156.980,44 EUR nach. Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr ist eine Verringerung um 466.161,85 EUR zu verzeichnen.

Die Verbindlichkeiten stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen 92.517,64 EUR
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 9.211,51 EUR
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 618,00 EUR
- Sonstige Verbindlichkeiten 54.633,29 EUR

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* verringerten sich lt. Vermögensrechnung gegenüber dem Vorjahr um die erbrachten Tilgungsleistungen von 121.605,59 EUR auf 64.593,66 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2023 zeigt jedoch Tilgungsleistungen in Höhe von 93.681,61 EUR. Die Differenz von 27.923,98 EUR ist auf vier Tilgungen zurückzuführen, die gemäß der durch die Bank ausgestellten Saldenbestätigung per 31.12.2023 berücksichtigt wurden, obwohl die tatsächliche Abbuchung erst am 02.01.2024 erfolgte.

H₁ Seitens der Finanzverwaltung ist die Bank aufzufordern, künftig derartige Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2023 keine *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* aus. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Minderung des Liquiditätskredites um 300.000 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 900.000 EUR wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Minderungen bei den *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen* sind auf die beglichenen Verbindlichkeiten für den Radweg Benndorf-Ahlsdorf-Helbra-Siebiggerode mit rd. 126,6 TEUR zurückzuführen.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Die Haushaltssatzung 2023 enthält im § 6 Ziff. 4 und Ziff. 5 Vermerke zur Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 19 KomHVO.

Der Jahresabschluss 2023 weist Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen in Höhe von 112.188,28 EUR und für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 40.000,00 EUR aus.

Den Anträgen der zuständigen Fachdienste im Zeitraum vom 20.12.2023 bis 17.01.2024 sind Begründungen beigelegt, denen die Gründe zu entnehmen sind, weshalb die in 2023 veranschlagten Maßnahmen nicht bzw. nicht vollständig zur Ausführung kamen.

Der Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen legte mit den Hinweisen und der Terminplanung zum Jahresabschluss 2023 vom 05.01.2024 bezüglich der Übertragung von Ermächtigungen fest, dass nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze mit dem entsprechenden Formblatt bis zum 20.01.2024 zu melden sind. Der festgelegte Termin fand die entsprechende Beachtung.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Benndorf bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf stand im geprüften Haushaltsjahr nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA im Einklang.

Zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens der Gemeinde Benndorf sind konkrete Festlegungen in einer Bewertungsrichtlinie gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO zu treffen. Dabei sind auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge zu berücksichtigen.

Die Ergebnisrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Überschuss von insgesamt 329.156,30 EUR ab. Die erzielten Erträge reichten demzufolge im HHJ 2023 aus, um die anfallenden Aufwendungen zu decken.

Aufgrund des Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2022 war der Gemeinde eine Zuführung an die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 950.209,29 EUR möglich. Das Eigenkapital erhöhte sich aufgrund des positiven Jahresergebnisses auf insgesamt 2.994.717,97 EUR.

Im Haushaltsjahr 2023 ist die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung gegeben.

Bestätigungsvermerk

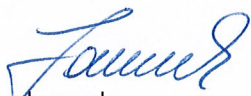
Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2023 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Auf ein Abschlussgespräch wurde im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin